



Gesetz

betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) sowie des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz; GesG)

Bericht und Antrag des Verwaltungsgerichts und des Obergerichts vom 17. Oktober 2024 und 23. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit unseren Antrag auf Teilrevision einerseits des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB; BGS 211.1), andererseits des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz; GesG; BGS 821.1).

1. Ausgangslage

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug ist gemäss § 58 EG ZGB in Verbindung mit Art. 439 und 450e ZGB einzige kantonale Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen betreffend ärztliche fürsorgerische Unterbringungen, Zwangsbehandlungen oder kantonale Zwangsmassnahmen. In Ausübung dieser Funktion sind dem Gericht über die letzten Jahre verschiedene Bestimmungen aufgefallen, die nicht (mehr) im Einklang stehen mit dem Bundesrecht, folglich in der Praxis aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts auch nicht mehr anwendbar sind. Diese stiften im Rechtsalltag Verwirrung, da für Laien die Nichtanwendbarkeit praktisch nicht zu erkennen ist und sie sich demnach auf Bestimmungen verlassen, die tatsächlich keine Wirkung mehr entfalten. Um diesen unbefriedigenden Zustand zu beseitigen, sollten die kantonalrechtlichen Bestimmungen entsprechend bereinigt werden. Weiter beantragen wir Ihnen in diesem Zusammenhang Ergänzungen, welche – ebenfalls zum besseren Laienverständnis – im Gesetz festhalten, was bereits heute Praxis und Rechtsprechung ist. Dies nicht zuletzt auch mit Blick darauf, dass die entsprechenden Bestimmungen häufig durch Personen angewendet werden müssen, die keine Juristinnen und Juristen sind, sondern etwa Arztpersonen, denen wohl der Blick ins Gesetz zugemutet werden kann, nicht aber umfassende Rechtsprechungkenntnis. Das Gesetz sollte deshalb in diesem Bereich möglichst verständlich und vollständig sein.

Das Obergericht beantragt Ihnen – aufgrund eines im Jahr 2023 ergangenen Bundesgerichtsurteils – eine Anpassung von § 22^{bis} Abs. 4 EG ZGB (Elektronische Überwachung). Weiter beantragt es Ihnen bei dieser Gelegenheit eine redaktionelle Anpassung von § 144^{ter} Abs. 1 EG ZGB (Löschung von Grundpfandverschreibungen).

2. Revisionsvorschlag des Verwaltungsgerichts betreffend §§ 51 und 58 EG ZGB

Die vom Verwaltungsgericht für das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vorgeschlagene Teilrevision betrifft die §§ 51 und 58. Wichtig erscheint uns die Verankerung der Vorschrift, wonach die Arztperson, die eine fürsorgerische Unterbringung anordnet, nicht in einem Unterstellungsverhältnis zur ärztlichen Leitung der aufnehmenden Einrichtung stehen darf. Diese Anforderung ergibt sich ohne weiteres aus dem grundrechtlich geschützten Anspruch auf einen Entscheid durch unabhängige und unbefangene Richterinnen und Richter sowie Sachverständige (Verbot der Befangenheit gemäss Art. 29 Abs. 1 und Art. 30 BV, vgl. auch §§ 8 und 9 VRG; vgl. zudem etwa die ausdrückliche Regelung im Kanton Zürich in § 27 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012, EG KESR, LS 232.3). Da

– wie bereits erläutert – aber die Rückbehalte und Unterbringungen durch Arztpersonen, nicht Juristen, verfügt werden, ist es angezeigt, dieses Erfordernis auch im Gesetz explizit auszusprechen. Die Präzisierung soll – Anregungen aus der verwaltungsinternen Konsultation aufgreifend – in einem neuen Absatz 2a erfolgen. Hinzuweisen ist darauf, dass vor dem Hintergrund der geforderten Unabhängigkeit die Frage im Raum steht, ob es zulässig sei, dass Ärzte der Triaplus AG APP Personen in die Triaplus AG Klinik Zugersee einweisen. Bis anhin geht die kantonale Rechtsprechung davon aus, diese Zulässigkeit sei gegeben, zumal die Ärztinnen und Ärzte der Triaplus AG APP jedenfalls nicht der ärztlichen Leitung der Triaplus AG Klinik Zugersee unterstehen, so dass bisher als unschädlich eingestuft wird, dass sie alle einer gemeinsamen Leitung unterstehen. Das Bundesgericht hat sich zu dieser Frage soweit ersichtlich noch nicht geäußert, was eine gewisse Unsicherheit birgt.

Im Weiteren sollte in Abs. 4 der Bestimmung klargestellt werden, dass die einweisende Arztperson und die Einrichtung, in der sich die betroffene Person aufhält, gegenüber dem Verwaltungsgericht auskunftspflichtig sind. Die Regelung in § 69 Abs. 2 VRG ("Alle kantonalen und gemeindlichen Verwaltungsstellen sind gegenüber dem Verwaltungsgericht auskunftspflichtig") kann bei den anordnenden Arztpersonen grundsätzlich nicht als bekannt vorausgesetzt werden. In der Praxis gibt die Rechtsgrundlage für die Auskunftserteilung immer wieder zu Fragen Anlass.

Schliesslich enthält § 58 Abs. 2 EG ZGB nach wie vor die Regelung, dass das Verwaltungsgericht für die Beurteilung von Beschwerden örtlich zuständig sei, wenn die betroffene Person Wohnsitz im Kanton Zug hat oder wenn die Massnahme im Kanton Zug angeordnet wurde und die betroffene Person sich im Kanton Zug aufhält. Das Verwaltungsgericht hat bereits im Jahr 2011 darauf hingewiesen, dass ein kantonales Gesetz keine interkantonalen Zuständigkeitskonflikte zu regeln vermag. Diesbezügliche Konflikte sind durch interkantonale Vereinbarung, durch den Bundesgesetzgeber oder das Bundesgericht zu lösen. Der Kantonsrat hat damals § 58 Abs. 2 EG ZGB im Bewusstsein um diese Tatsache in der heutigen Form belassen. Damit hat er das berechtigte Ziel verfolgt, durch Ausweitung der Zuger Zuständigkeit jedenfalls negative Kompetenzkonflikte zu verhindern, also Situationen, in denen kein Kanton sich zuständig fühlt zur Beurteilung einer Streitsache. Es ging darum, den Rechtsschutz der betroffenen Personen zu sichern, solange noch keine schweizweit geltende Regelung bestand (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2011 zur Änderung des EG ZGB: Umsetzung der ZGB Revision vom 19. Dezember 2008 [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht] im Kanton Zug), Vorlage Nr. 2036.1, Laufnummer 13731). Zwischenzeitlich hat jedoch das Bundesgericht mit BGE 146 III 377 am 25. August 2020 die interkantonalen Zuständigkeiten dahingehend geklärt, dass für die Beurteilung von Beschwerden gegen ärztlich angeordnete fürsorgerische Unterbringungen interkantonale das Gericht am Ort der Anordnung zuständig ist, es gilt also – wie eigentlich überall, und insofern wenig überraschend, wenn auch manchmal etwas unpraktikabel (bei Einweisung auf Zuger Boden in eine ausserkantonale Klinik) – das Territorialitätsprinzip. Damit besteht keine Gefahr negativer Kompetenzkonflikte mehr. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug ist zuständig, wenn eine Unterbringung oder Massnahme auf Zuger Boden angeordnet wurde. Die Verweise auf Wohnsitz und Aufenthalt im Kanton Zug sind deshalb dringend zu streichen, da veraltet. Sie führen in der Praxis dazu, dass rechtlich unbedarfte Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer sich im Vertrauen auf den irreführenden Gesetzeswortlaut an das falsche Gericht wenden, was die Beurteilung ihrer Beschwerden verzögert. Die Beschwerden werden zwar unter den Gerichten unverzüglich weitergeleitet und i.d.R. auch telefonisch vorangekündigt, jedoch beginnt die Frist von fünf Arbeitstagen zur Beurteilung gemäss Art. 450e Abs. 5 ZGB jeweils erst ab Datum des physischen Eingangs beim *zuständigen* Gericht.

3. Revisionsvorschlag des Obergerichts betreffend § 22^{bis} Abs. 4 EG ZGB

Gemäss Art. 28c Abs. 1 ZGB kann das Gericht, das gegenüber der beklagten Partei beispielsweise ein Rayonverbot ausspricht, auf Antrag der klagenden Partei die Verwendung einer elektronischen Vorrichtung anordnen, die mit der beklagten Partei fest verbunden ist und mit der deren Aufenthaltsort fortlaufend ermittelt und aufgezeichnet werden kann (beispielsweise eine «Fussfessel»). § 22^{bis} Abs. 4 EG ZGB (in Kraft seit 9. April 2022) sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass das Amt für Justizvollzug der klagenden Partei Verstösse gegen die angeordneten Verbote gemäss Art. 28b ZGB beziehungsweise gegen die angeordnete Überwachungsmassnahme unverzüglich mitteilt.

Das Bundesgericht hielt in einem in der amtlichen Sammlung publizierten Urteil vom 2. Februar 2023 nun jedoch fest, dass die von Art. 28c ZGB vorgesehene Überwachung rein passiver Art sei. Das bedeute, dass die Ortungsdaten aufgezeichnet würden, dass sie aber von der Vollzugsbehörde nur ausgewertet würden, wenn das Opfer sich melde, um einen Verstoss anzuzeigen, also nachträglich. Diese Massnahme ermögliche somit kein direktes Einschreiten der Ordnungskräfte bei einer Missachtung des Annäherungsverbots (BGE 149 III 193 E. 5.1 = Pra 112 [2023] Nr. 41).

Dieser Rechtsprechung folgend verstösst die jetzige Meldepflicht in § 22^{bis} Abs. 4 EG ZGB gegen Bundesrecht. Um nicht zu riskieren, dass gemeldete Verstösse in Gerichtsprozessen wegen dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung unverwertbar werden, empfiehlt das Obergericht folgende Anpassung (*Ergänzung kursiv*): «Das Amt für Justizvollzug teilt der klagenden Partei Verstösse gegen die angeordneten Verbote gemäss Art. 28b ZGB beziehungsweise gegen die angeordnete Überwachungsmassnahme unverzüglich mit, *wenn die klagende Partei dem Amt den Verdacht auf einen Verstoss meldet*».

Das Bundesrecht verlangt nicht, dass die klagende Partei einen besonderen Nachweis erbringen muss, um über einen Verstoss informiert zu werden. Bloss als Beispiel wird in der Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen vom 11. Oktober 2017 erwähnt, dass die Auswertung bei Bedarf erfolgen könne, wenn das Opfer sich melde und sich darüber beklage, dass die überwachte Person sich nicht an den Entscheid des Zivilgerichts halte (BBI 2017 7366). Auch das Bundesgericht nannte in seinem Urteil keine zusätzlichen Voraussetzungen. Deshalb kann beispielsweise nicht verlangt werden, dass die klagende Partei gegenüber dem Amt für Justizvollzug einen Verstoss glaubhaft machen muss.

4. Revisionsvorschlag des Obergerichts betreffend § 144^{ter} Abs. 1 EG ZGB

Der in dieser Bestimmung verwendete Begriff «Kantonsgerichtspräsident» ist durch den geschlechtsneutralen Begriff «Kantonsgerichtspräsidium» (vgl. beispielsweise auch § 75 Abs. 1 EG ZGB) zu ersetzen.

5. Revisionsvorschlag des Verwaltungsgerichts betreffend §§ 66 und 67 GesG

Am 1. Januar 2013 ist das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten. Gemäss Art. 439 ZGB kann gegen Entscheide gestützt auf die Bestimmungen der fürsorgerischen Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB; inkl. Anordnungen zwangsweiser Behandlungen, die nur im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung überhaupt möglich sind) innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden (Abs. 2 erster Satz) und das Gericht kann bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit angerufen werden (Abs. 2 zweiter Satz). Das Rechtsschutzinteresse beurteilt sich nach allgemeinen bundesrechtlichen Rechtsgrundsätzen danach, ob jemand durch eine behördliche Massnahme noch beschwert bzw. in seinen Interessen betroffen ist, was nach der Aufhebung solcher Massnahmen im Regelfall nicht mehr bejaht

werden kann, ausser es müsse jederzeit mit einer Wiederholung gerechnet werden (dort besteht ein Rechtsschutzinteresse auch nach Aufhebung einer Massnahme; vgl. etwa BGer 5A_335/2024 vom 5. Juli 2024 E. 5). Zu erwähnen ist schliesslich, dass nachträgliche Überprüfungen – wenn sie verlangt werden – oft auf die Verfolgung allfälliger Schadenersatzansprüche abzielen. Diese sind aber ohnehin nach den Regeln von Art. 454 ff. ZGB und im Kanton Zug nach dem Verantwortlichkeitsgesetz (BGS 154.11) geltend zu machen und fallen nicht in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts. Dass das Verwaltungsgericht eine Massnahme aufhebt oder ihre Unrechtmässigkeit feststellt, führt denn auch nicht ohne Weiteres zur Entstehung eines Schadenersatzanspruchs, zumal das Gericht i.d.R. über die Rechtmässigkeit im Zeitpunkt seines eigenen Entscheids urteilt, nicht bezogen auf den Zeitpunkt der Anordnung. Wie das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung festhält, ist in diesem Zusammenhang auf Beschwerden mit dem Begehren um Feststellung der Widerrechtlichkeit bzw. der Verletzung der durch die EMRK garantierten Rechte nicht einzutreten und sind Betroffene auf die Klage nach Art. 454 ZGB zu verweisen, sobald sie aus der Einrichtung entlassen worden sind (etwa: BGer 5A_290/2013 vom 3. Juni 2013 E. 1.2; 5A_985/2020 vom 26. Mai 2021 E. 2.2.2).

Die heutige Fassung von § 67 Abs. 1 GesG widerspricht demnach Bundesrecht. Sie widerspricht ausserdem auch den allgemeinen Legitimationsvoraussetzungen, wie sie für das kantonale Recht in § 62 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, BGS 162.1) niedergelegt sind. Die § 66 f. GesG könnten damit im Bereich der Zwangsmassnahmen nach Bundesgericht so oder anders nicht mehr angewendet werden (und werden auch nicht angewendet), da das Bundesrecht vorgeht. In der Konsultation hat sich insbesondere aufgrund der Rückmeldungen der Gesundheitsdirektion gezeigt, dass die beiden Bestimmungen nicht bloss anzupassen sind (um ihren Anwendungsbereich auf die Zwangsmassnahmen gemäss kantonalem Recht einzugrenzen), sondern sie ohne Verlust gänzlich aufgehoben werden können: Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für sämtliche Zwangsmassnahmen, also gestützt auf kantonales Recht oder Bundesrecht, ergibt sich bereits aus § 58 Ab. 1 EG ZGB. In der Praxis gab es am Verwaltungsgericht seit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts im Jahr 2013 keine Beschwerden betreffend Zwangsmassnahmen nach kantonalem Recht. Offenbar werden solche schlicht nicht angeordnet, da sie nicht mit verhältnismässigen Mitteln durchgesetzt werden könnten (stattdessen kommt es dann ggf. zu einer erneuten fürsorgerischen Unterbringung). Auch diesbezüglich ist eine gesonderte Regelung insofern entbehrlich, als Verfahren und Rechtsweg sich bereits aus EG ZGB und VRG ergeben. Lediglich der Vollständigkeit halber ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass es die "fürsorgerische Freiheitsentziehung" (§ 67 Abs. 4 GesG) ohnehin nicht mehr gibt; diese wurde ab 2013 durch die fürsorgerische Unterbringung abgelöst.

6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

6.1. Sicherheitsdirektion

Die Sicherheitsdirektion begrüsst die vorgeschlagene Änderung von § 22 Abs. 4 EG ZGB, da damit die Bestimmung in Einklang gebracht wird mit der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung und verhindert wird, dass fälschlich Erwartungen einer aktiven 24-Stunden-Überwachung geschürt werden.

6.2. Gesundheitsdirektion

Die Gesundheitsdirektion begrüsst die explizite Erwähnung der notwendigen Unabhängigkeit der einweisenden Arztperson in § 51 EG ZGB, wies indes – zu Recht – darauf hin, dass die entsprechende Ergänzung sinnvollerweise in einem neuen Abs. 2a unterzubringen sei, da sie für alle einweisenden Arztpersonen gilt. Die entsprechende Anpassung wurde vorgenommen. Abgelehnt wird hingegen die von der Gesundheitsdirektion vorgeschlagene Formulierung "Eine

Arztperson, die eine Unterbringung anordnet, darf nicht der fachlichen Weisungsbefugnis der ärztlichen Leitung der aufnehmenden Einrichtung unterstehen", da die Rechtsprechung gerade organisatorische, nicht nur fachliche, Unabhängigkeit verlangt. Weiter teilte die Gesundheitsdirektion die Auffassung des Verwaltungsgerichts, wonach aktuell eine Einweisung in die Klinik Zugersee durch Ärztinnen und Ärzte der Triaplus AG APP unter dem Aspekt der nötigen Unabhängigkeit zulässig sein sollte (gleicher Auffassung ist auch die Direktion des Innern, vgl. dazu unten). Das Verwaltungsgericht hält indes an seinem Hinweis fest, dass es sich hierbei nur, aber immerhin, um seine aktuelle Rechtsprechung handelt. Es besteht keine Garantie, dass diese Auffassung vom Bundesgericht geteilt würde. Bis anhin wurde die Frage höchstrichterlich – soweit ersichtlich – nie thematisiert. Eine Rechtsprechungsänderung hätte Folgen für die Organisation des psychiatrischen Notfalldienstes, da es nicht mehr möglich wäre, die Beurteilung der fürsorgerischen Unterbringungen tagsüber den APP in Baar zu überlassen, da sowohl APP als auch Klinik Zugersee zur Triaplus AG gehören.

Weiter schlug die Gesundheitsdirektion vor, Abs. 4 der Bestimmung wie folgt umzuformulieren: "Die anordnende Arztperson stellt den Unterbringungsentscheid unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu. Sie erteilt den mit der Sache befassten Behörden die erforderlichen Auskünfte". Diese Umformulierung wird abgelehnt. Durchbrechungen des Arztgeheimnisses sind mit grösster Zurückhaltung vorzusehen. Das VRG sieht in § 69 eine Auskunftspflicht nur gegenüber dem Verwaltungsgericht als Rechtsmittelinstanz vor. Diese Auskunftserteilung ist notwendig, da das Gericht über die Gültigkeit der Unterbringung entscheiden muss. Zielführend ist auch eine Auskunftspflicht gegenüber der KESB, die ggf. eine behördliche Unterbringung anzuordnen hat. Ohne Kenntnis des Sachverhalts geht das nicht. Andere Behörden haben mit dem Unterbringungsentscheid direkt nichts zu tun und sollten deshalb nicht befugt sein, bei den einweisenden Arztpersonen Auskünfte einzuholen.

Die Gesundheitsdirektion beantragte im Sinne einer Straffung des Gesetzes, die § 66 und 67 GesG gänzlich zu streichen, da sie letztlich den unglücklichen Versuch enthalten würden, das VRG zu wiederholen, dieses dabei jedoch verkürzt wiedergeben und dadurch unnötige Verwirrung schaffen würden. Das Verwaltungsgericht schliesst sich dieser Auffassung der Gesundheitsdirektion an. Nicht notwendig erscheint die von der Gesundheitsdirektion stattdessen beantragte Ergänzung von § 52 Abs. 2 EG ZGB; die Regelungen in § 58 EG ZGB sowie dem VRG sind ausreichend. Auf die Aufnahme dieses Vorschlags wird deshalb verzichtet.

6.3. Direktion des Innern

Die Direktion des Innern beantragte einerseits – wie bereits die Gesundheitsdirektion – das Unabhängigkeitserfordernis in § 51 EG ZGB in einem neuen Absatz einzufügen. Dem schliesst sich das Verwaltungsgericht an.

Sie beantragte weiter, es sei in § 51 Abs. 2 abzusehen vom missverständlichen zweiten Teilsatz gemäss Vorschlag des Verwaltungsgerichts. Auch diesem Anliegen kann sich das Verwaltungsgericht anschliessen, die entsprechende Formulierung wurde entfernt. Das Verwaltungsgericht teilt sodann das Verständnis der Direktion, wonach die Unterbringung nach einer Zurückbehaltung durch eine Facharztperson zu erfolgen hat, da Gefahr im Verzug in einer solchen Konstellation i.d.R. nicht vorliegt.

Zutreffend ist der Hinweis der Direktion des Inneren darauf, der Zuger Gesetzgeber habe bewusst die Befugnis zur Anordnung fürsorgerischer Unterbringungen grundsätzlich nur Facharztpersonen der Psychiatrie übertragen (vorbehältlich Konstellationen mit Gefahr in Verzug), womit grundsätzlich eine hohe Qualität der Entscheide gewährleistet werde (vgl. Protokoll der Kantonsratssitzung vom 27. Oktober 2011, abrufbar unter <https://www.zg.ch/behoerden/kr/protokolle>, Kantonsratsprotokolle 2011, S. 583 f. e contrario; Bericht und Antrag des

Regierungsrates vom 5. April 2011 zur Änderung des EG ZGB, S. 26, abrufbar unter: <https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/291>). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dieses Faktum unter den Hausärztinnen und Hausärzten des Kantons Zug (noch) zu wenig bekannt zu sein scheint, kommt es doch immer wieder zu nichtigen Einweisungen durch unbefugte Ärztinnen und Ärzte. Die entsprechenden Arztpersonen werden durch das Verwaltungsgericht jeweils mit dem ergangenen Urteil bedient (als Vorinstanz) und das Verwaltungsgericht bemüht sich, Rückfragen zur Zuständigkeit zu beantworten. Präzisierend ist darauf hinzuweisen, dass die fraglichen Ärztinnen und Ärzte ihre Kompetenzen – soweit für das Verwaltungsgericht erkennbar – bis anhin immer aus Unwissen, nicht mit Absicht, überschritten haben.

7. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

8. Zeitplan

November 2024	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Januar 2025	Kommissionssitzung(en)
Januar 2025	Kommissionsbericht
20. Februar 2025	Kantonsrat (1. Lesung)
1. Mai 2025	Kantonsrat (2. Lesung)
8. Mai 2025	Publikation Amtsblatt
7. Juli 2025	Ablauf Referendumsfrist
28. September 2025	Allfällige Volksabstimmung
1. November 2025	Inkrafttreten

9. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Einführungsgesetz zum ZGB (EG ZGB) sowie das Gesundheitsgesetz (GesG) entsprechend den in der Synopse ersichtlichen Anträgen des Verwaltungsgerichts sowie des Obergerichts abzuändern.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin: Dr. iur. Diana Oswald

Die Generalsekretärin: lic. iur. Claudia Meier

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident: lic. iur. Marc Siegart

Die Generalsekretärin:
lic. iur. Andrea Amsler Mercier